

v. Chr. gemeldet, der seine Gattin aus einem triftigen Grunde entliefs und gleichwohl Tadel fand. Nicht Gesetze, sondern die gute Sitte schützte die Heiligkeit der Ehe; Zwistigkeiten zwischen Eheleuten pflegten diese im Heiligtum der *dea viriplaca* zu schlichten. Die echte Frau soll sein: *lanifica, pia, pudica, domiseda*. — Als berühmtes Vorbild einer römischen Matrone war aus alter Zeit neben der erwähnten *Lucretia* noch die *Veturia*, Mutter Koriolans, und aus späterer Zeit *Cornelia*, die Mutter der Gracchen, gefeiert; berühmt aus der Kaiserzeit *Arria*, Gemahlin des Caecina Pätus, deren Seelengröße *Tac. ann.* 12, 52 und 16, 34 und besonders *Plin. ep.* 3, 16 schildern; sowie ihre Tochter, die jüngere *Arria*, und ihre Enkelin *Fannia*. — Höhere Bildung besaßen in älterer Zeit nur wenige Frauen; so die genannte *Cornelia*, welche bei ihren Söhnen viel für Ausbildung in griechischer Sprache that (*Cic. Brut.* 27, 28. *Tac. de orat. c.* 28); ferner *Laelia*, die Gemahlin des Augustin Scävola; *Cornelia*, Tochter des Metellus Scipio; *Rhea*, Mutter des berühmten Q. Sertorius u. a.

Seit den Bürgerkriegen, sodann mit der Einkehr orientalischer Üppigkeit in die Weltstadt und vollends in der Kaiserzeit wurden aber die Bande der Ehe und des Familienlebens gelockert; Ehescheidungen waren alltäglich, und tiefe Sittenlosigkeit ergriff selbst die Frauen. Vergeblich suchte Augustus durch Ehegesetze (*Juliae rogationes*) der Krankheit zu steuern; diese halfen nichts, das Übel war zu allgemein, der religiöse und sittliche Sinn verschwunden, so daß Polizeigesetze die gesunkene Moralität nicht mehr herstellen konnten.

§ 130. b) Die Kinder und ihre Erziehung.

1. Wie ausgedehnt die Gewalt (*patria potestas*) des römischen Familienvaters gegen seine Kinder war, sahen wir § 59. Darauf beruhte auch das Recht, daß der Vater seine in rechtmäßiger Ehe erzeugten Kinder, wenn er sie nicht anerkennen wollte, aussetzte (*exponere*), und merkwürdigerweise beginnt die römische Geschichte mit einer Aussetzung (des Romulus und Remus). Zwar soll schon Romulus das Recht der Aussetzung dahin beschränkt haben, daß die erstgeborenen Töchter und alle Söhne aufgezogen werden mußten; gleichwohl befahlen noch die Zwölftafelgesetze die Aussetzung mißgestalteter (*monstrosi*) und schwächerer Kinder, und die Geschichte zeigt, daß man nicht selten die gesetzliche Erlaubnis auf gesunde Kinder ausdehnte. Man pflegte bisweilen die an Unglückstagen geborenen Kinder auszusetzen, wie z. B. alle am Sterbetage des geliebten *Germanicus* (19 n. Chr.) geborenen Kinder ausgesetzt wurden. Neugeborene, die man nicht in den Flufs warf, pflegte man in Rom häufig an der sogen. Milchsäule (*columna lactaria*) beim Gemüsemarkt auszusetzen, wo Christen, seit es solche in der Stadt gab, die Unglücklichen auflesen („*praetereunte misericordia*“, indem die christliche Mildthätigkeit herumging, *Tertull.*).